OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000699/2/SB

Datum:
Linz, 29. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Mag. C__, MMag. D__, Mag. E__ Rechtsanwälte o, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 03.05.2024, GZ: BHGR/924080002699/24, betreffend einen Einspruch gegen eine Strafverfügung wegen Übertretungen des Tiertransportgesetzes 2007 (TTG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 03.05.2024, GZ: BHGR/924080002699/24, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 als verspätet eingebracht zurückgewiesen. Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die Strafverfügung vom 23.01.2024, zugestellt am 30.03.2024, am 17.04.2024 Einspruch erhob. Die Einspruchsfrist endete im vorliegenden Fall jedoch mit Ablauf des 15.04.2024.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 16.05.2024 Beschwerde und beruft sich darauf, dass die Strafverfügung gar nicht erlassen hätte werden dürfen. Dies begründet damit, dass – wie bereits zum Verspätungsvorhalt ausgeführt – die Strafverfügung mit einem Betrag von 600 Euro gesamt begrenzt sei und auch keine dienstliche Wahrnehmung vorliege.

I.3. Mit Schreiben vom 29.05.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG) und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Strafverfügung betreffend zwei Übertretungen des TTG vom 23.01.2024, GZ: BHGR/924080002699/24, wurde dem Bf mittels Zustellersuchen an die Regierung der Oberpfalz übermittelt. Am 30.03.2024 wurde das Schriftstück an der Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet [Strafverfügung, Behördenakt; Zustellungsurkunde Deutsche Post AG im Auftrag der Regierung der Oberpfalz, Behördenakt]. Die Einspruchsfrist endete somit am 15.04.2024.

II.2.2. Der Einspruch zur Strafverfügung wurde am 17.04.2024 zur Post gegeben [Einspruch samt Kuvert und Sendungsverfolgung, Behördenakt].

II.2.3. Eine vorübergehende Ortsabwesenheit des Bf lag nicht vor [Antwort auf Verspätungsvorhalt, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Vom Bf wurde die Zustellung am 30.03.2024 und die verspätete Aufgabe des Einspruchs bestätigt. Die Ausführungen des Bf belaufen sich auf die Zulässigkeit der Erlassung der Strafverfügung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) kann der/die Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

III.4. Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht,

gegen den jedoch gemäß § 292 Abs 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus (VwGH 27.04.2011, 2011/08/0019; sh auch 24.06.2020, Ra 2020/17/0017).

III.5. Grundsätzlich ist die Behörde vor der Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Rechtsmittelwerber vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (vgl VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032).

Die offenkundige Verspätung des Einspruchs wurde dem rechtsfreundlich vertretenen Bf von der bB mit Schreiben vom 23.04.2024 vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Bf führte im Schreiben vom 25.04.2024 dazu aus, es sei rein formal richtig, dass die Zustellung am 30.03.2024 erfolgte und der Einspruch erst am 17.04.2024 eingebracht wurde, dies wäre nach Ablauf der 14tägigen Frist. Allerdings sei die Erlassung der Strafverfügung wegen der Überschreitung von 600 Euro unzulässig gewesen und daher unbeachtlich. Man könnte die Strafverfügung als Straferkenntnis werten, diesfalls wäre eine Beschwerdefrist von 4 Wochen angemessen und der als Beschwerde zu wertende Einspruch rechtzeitig gewesen. In erster Linie sei davon auszugehen, dass – wegen der Zustellung ins Ausland und wegen der Höhe der verhängten Geldstrafe – die Strafverfügung unzulässig und als nichtig zu erachten sei.

III.6. Die Strafverfügung der bB wurde gem § 17 Abs 3 ZustG mit der Hinterlegung am 30.03.2024 zugestellt, eine Abwesenheit iSd ZustG von der Abgabestelle lag nicht vor. Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Der Einspruch des Bf vom 17.04.2024 war sohin als verspätet zu erkennen.

III.7. Vor diesem Hintergrund war auch eine weitere Prüfung der Strafverfügung nicht zulässig und auf die Vorbringen des Bf im Hinblick auf die Zulässigkeit der Erlassung nicht weiter einzugehen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger